

Bewilligung für die Durchführung von
Erziehungskursen für Hunde mit erhöhtem
Gefährdungspotenzial

Bewilligungsnummer
AB0006

Wer Erziehungskurse für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotenzial durchführen möchte, benötigt eine Bewilligung des Kantonalen Veterinärdienstes gemäss § 17 der Hundeverordnung (HuV) vom 7. März 2012. Als rechtliche Grundlage betreffend die Erziehungskurse und die anschliessende Prüfung dient § 16 HuV. Zudem gilt das Buch "Brevet 2012 für Hundeführer Kanton Aargau" des Kantonalverbands Aargauer Kynologen als Prüfungsvorlage.

Die entsprechende **Bewilligung für die Durchführung von Erziehungskursen für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotenzial sowie die Abnahme der Prüfungen gemäss § 16 Abs. 4 HuV** wird auf zehn Jahre befristet (Ausstellungsdatum, vgl. § 17 Abs. 2 HuV) erteilt an:

Hans Bracher
Chnebelsteigstrasse 6, 5314 Kleindöttingen

geb. 22.09.1952 von Lyssach BE

Die genannte Person verpflichtet sich hiermit, die Erziehungskurse gestützt auf den Anhang 1 (Ausbildungs- und Prüfungsreglement) der Hundeverordnung durchzuführen.

Die ausgebildeten Hundehalterinnen und Hundehalter werden von der Inhaberin / dem Inhaber dieser Bewilligung an eine der regulären Prüfungen angemeldet und als Prüfer/in begleitet.

Die Prüfungsergebnisse müssen anschliessend umgehend an den Kantonalen Veterinärdienst gemeldet werden. Ungenügende Prüfungsergebnisse sind detailliert zu begründen.

Aarau, 6. August 2012



Kantonaler Veterinärdienst Aargau

Dr. Erika Wunderlin, Kantonstierärztin